

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 315, § 611 Rundfunk;
TVG § 4 Abs. 1 und 3; Manteltarifvertrag für
die bei der Deutschen Welle unbefristet be-
schäftigten Arbeitnehmer vom 29. April 1964
in der Fassung vom 31. Januar 1969 §§ 22, 27;
Versorgungsordnung der Deutschen Welle (Tarif-
vertrag) vom 31. Januar 1969 §§ 3, 4, 19

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 105/75
Urteil des BAG vom 15. Januar 1976 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 105/75

13 Sa 319/73 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
15. Januar 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

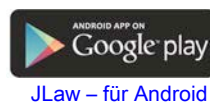
pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Waydelin für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Dezember 1974 - 13 Sa 319/73 - wird zurückgewiesen; jedoch wird der Tenor wie folgt neu gefaßt: Es wird festgestellt,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Oktober 1972 für die Zeit bis 31. Dezember 1973 Ruhegeld nach Maßgabe der Versorgungsordnung der Beklagten vom 31. Januar 1969 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger, der im Jahre 1907 geboren ist, erstrebt die Feststellung, daß die Beklagte ihm Altersversorgung zu gewähren hat.

Der Kläger ist unter der Herrschaft des Nationalsozialismus aus politischen und rassischen Gründen emigriert. Im Jahre 1962 kehrte er nach Deutschland zurück. Er war ab Anfang Dezember 1962 bis 17. Juni 1963 als außenpolitischer Redakteur in der Zentralredaktion der "Kölnischen Rundschau" tätig. Am 18. Juni 1963 trat der Kläger als Redakteur in der Abteilung "Osteuropa" in die Dienste der Beklagten. Am 21. Juni 1963 unterzeichneten die Parteien einen Dienstvertrag, nach dessen § 3 Abs. 1 der jeweilige Tarifvertrag sowie die Richtlinien und Ordnungen der Beklagten Bestandteil des Vertrages sein sollten.

Mit Schreiben vom 15. November 1963 kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1963. Er wurde aber von der Beklagten weiterbeschäftigt. Vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1965 erhielt der Kläger

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

eine monatliche Festvergütung von 1.200,-- DM und zusätzlich Honorare für Manuskripte, ohne daß es jedoch zu einer weiteren schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien kam.

Mit Schreiben vom 3. Januar 1966 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie sei bereit, ihn rückwirkend ab 1. Januar 1966 als Redakteur in ein festes Arbeitsverhältnis zu übernehmen und eine monatliche Vergütung in Höhe von DM 1.386,-- zu zahlen. Am 28. Februar 1966 unterzeichneten die Parteien einen weiteren Arbeitsvertrag, nach dem der Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1966 als Redakteur eingestellt wurde. § 7 des Anstellungsvertrages lautete wie folgt:

"Eine Versorgung aufgrund der gemäß § 22 des Manteltarifvertrages der Deutschen Welle zu erlassenden Versorgungsordnung oder der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Regelungen des Westdeutschen Rundfunks ist ausgeschlossen."

In § 22 des damals geltenden Manteltarifvertrages (MTV) in der Fassung vom 29. April 1964 war zwischen der Beklagten und unter anderem der Rundfunk und Fernseh-Union, der der Kläger seit dem 1. Februar 1964 als Mitglied angehört, folgendes vereinbart:

"1. Die Deutsche Welle billigt ihren Arbeitnehmern, die bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem unbefristeten Dienstverhältnis bei ihr stehen und die Wartezeiten erfüllt haben, einen Rechtsanspruch auf Versorgung auf der Grundlage ihrer Dienstzeit und ihres Einkommens nach Maßgabe einer besonderen von ihr zu erlassenden Versorgungsordnung zu."

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Am 31. Januar 1969 erhielt § 22 MTV folgende Fassung:

- "1. Die Deutsche Welle billigt ihren Arbeitnehmern, die bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem unbefristeten Dienstverhältnis bei ihr stehen und die Wartezeit erfüllt haben, einen Rechtsanspruch auf Versorgung auf der Grundlage ihrer Dienstzeit und ihres Einkommens zu.
2. Die Einzelheiten regeln die Versorgungsordnung der Deutschen Welle vom 1. 8. 1966 und die Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Ordnung, die Bestandteil des Tarifvertrages sind."

Die in § 22 Abs. 2 MTV angesprochene Versorgungsordnung war von den Tarifvertragsparteien ebenfalls am 31. Januar 1969 vereinbart und rückwirkend zum 1. August 1966 in Kraft gesetzt worden.

Nach dieser Versorgungsordnung (VO) steht jedem Arbeitnehmer, der den Ruhestand im Dienste der Beklagten erreicht und eine Wartezeit von zehn Jahren anrechnungsfähiger Dienstzeit erfüllt hat, ein Ruhegeld zu (§ 3 Abs. 1 VO). § 4 regelt die Berechnung der anrechnungsfähigen Dienstzeit und lautet, soweit es hier interessiert, wie folgt:

- "1. Anrechnungsfähige Dienstzeit ist die Zeit, die der Arbeitnehmer nach Vollendung des 25. Lebensjahres in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei der Deutschen Welle verbracht hat.....
2. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt für Zeiten eines früheren Arbeitsverhältnisses mit der Deutschen Welle, das auf Veranlassung des Arbeitnehmers gelöst worden ist oder das die Deutsche Welle wegen eines vom Arbeitnehmer zu vertretenen wichtigen Grundes gekündigt hat.
3. Bis zu insgesamt höchstens vier Jahren können außerdem angerechnet werden Berufszeiten nach Vollendung des 25. Lebensjahres, die der

- 5 -

Tätigkeit des Arbeitnehmers im Zeitpunkt seiner Einstellung bei der Deutschen Welle im wesentlichen gleichartig waren. Berufszeiten bei anderen deutschen Rundfunkanstalten können in einem über vier Jahre hinausgehenden Umfange angerechnet werden. Eine Anrechnung von Berufszeiten soll insbesondere erfolgen, wenn für den Arbeitnehmer infolge der Einstellung bei der Deutschen Welle eine Anwartschaft auf Altersversorgung bei seinem bisherigen Arbeitgeber ersatzlos verloren gegangen oder beeinträchtigt worden ist.....

4.

5. Bei der Berechnung anrechnungsfähiger Zeiten gemäß Abs. 3 werden nur volle Kalendermonate berücksichtigt....."

Unter der Überschrift "Härteausgleich" enthält § 19 der Versorgungsordnung folgende Generalklausel:

"Würde die Anwendung dieser Versorgungsordnung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte oder zu einer unverschuldeten, unzumutbaren und auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notlage führen, so kann die Deutsche Welle auf Antrag des Berechtigten zu seinen Gunsten von einzelnen Bestimmungen abweichen.

Der Personalrat ist in solchen Fällen vorher zu hören."

Eine weitere Billigkeitsregelung findet sich in § 27 Abs. 2 MTV im Anschluß an die Bestimmung, daß das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf des Monats endet, in dem ein männlicher Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Sie lautet:

"Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder aus der Versorgungsordnung der Deutschen Welle noch nicht erfüllt, so kann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Arbeitnehmer, wenn er noch voll leistungsfähig ist, für längstens ein Jahr weiter beschäftigt werden, wenn innerhalb dieses Jahres ein Anspruch auf Versorgung aus der Rentenversicherung oder der Versorgungsordnung der Deutschen Welle erlangt werden kann."

Der Kläger vollendete im September 1972 sein 65. Lebensjahr. Er bat die Beklagte, ihn weiterzubeschäftigen, damit er die Wartezeit erfüllen könne, an der ihm nach seiner Ansicht nur etwa acht Monate fehlten. Die Beklagte lehnte das ab.

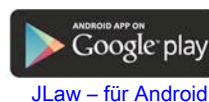
Mit der Klage hat der Kläger, wie in der Revisionsverhandlung übereinstimmend klargestellt wurde, die Feststellung erstrebt, daß die Beklagte ihm Ruhegeld schuldet; aus Kostengründen hat er seinen Antrag auf die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 31. Dezember 1973 beschränkt. Er hat die Ansicht vertreten, sein Anspruch ergebe sich aus § 22 MTV und der Versorgungsordnung, da ihm zehn Jahre Dienstzeit anzurechnen seien. Er sei bei der Beklagten vom 18. Juni 1963 bis zum 30. September 1972 ohne Unterbrechung beschäftigt gewesen. Zwar habe er das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1963 gekündigt. Darauf könne sich die Beklagte aber nicht berufen, weil sie die Kündigung veranlaßt habe. Außerdem sei das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht unterbrochen worden. Er sei in der Folge am selben Arbeitsplatz, unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Aufgaben voll beschäftigt gewesen. Seine Tätigkeit habe auch im Jahre 1964 und 1965 alle Merkmale eines Arbeitsverhältnisses getragen. Er sei weiterhin den Weisungen seiner Vorgesetzten unterworfen und an die Dienststunden gebunden gewesen. Wie seine angestellten Kollegen habe er seinen Jahresurlaub erhalten.

Bei seinem Ausscheiden am 30. September 1972 hätten ihm deshalb an seiner für die Versorgung notwendigen Wartezeit nur acht Monate und 18 Tage gefehlt. Diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zeit habe ihm aber gemäß § 4 Abs. 3 VO aus seinen früheren Berufsjahren angerechnet werden müssen. Bei seiner Tätigkeit bei der "Kölnischen Rundschau" habe er die gleichen Aufgaben zu erfüllen gehabt wie bei der Beklagten. Vor seiner Rückkehr nach Deutschland sei er von März 1956 bis April 1962 bei einer deutschsprachigen Zeitung in Argentinien als Redakteur angestellt gewesen und habe dort ebenfalls eine der Tätigkeit bei der Beklagten im wesentlichen gleichartige Arbeit geleistet.

Wenn die Beklagte ihm aber schon keine Vordienstzeiten anrechnen wollte, so habe sie ihn doch wenigstens entsprechend § 27 Abs. 2 MTV über die Altersgrenze hinaus für den fehlenden Zeitraum von acht Monaten und 18 Tagen weiterbeschäftigen müssen. Anderen Mitarbeitern in gleicher Lage sei dies auch zugestanden worden. Jedenfalls seien auch die Voraussetzungen eines Härtefalles gemäß § 19 VO gegeben gewesen. Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift habe die Beklagte von der nur noch sehr kurzen Zeit bis zur Vollendung der Wartezeit absehen müssen. Er habe sie auch um eine entsprechende Entscheidung gebeten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, der Kläger habe die Wartezeit nicht erfüllt. Anzurechnen sei nur die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 30. September 1972. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung von Dienstzeiten sei durch § 7 des Arbeitsvertrages vom 28. Februar 1966 ausgeschlossen worden. Im übrigen seien auch die Voraussetzungen nicht erfüllt, um nach § 4 VO weitere Dienstzeiten anzurechnen. In den Jahren 1964 und 1965 sei der Kläger freier Mitarbeiter gewesen. Das davor bestehende Arbeitsverhältnis habe er von sich aus gelöst. Ein Härteausgleich komme ebenfalls nicht in Betracht.



- 8 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben, die im Berufungsrechtszug noch darauf gerichtet war, die Beklagte zur Zahlung eines der Höhe nach nicht bezifferten Ruhegeldes zu verurteilen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe

I. Grundlage für den vom Kläger verfolgten Versorgungsanspruch sind kraft Tarifbindung § 27 des Tarifvertrags vom 29. April 1964 in der Fassung vom 31. Januar 1969 und die als Tarifvertrag vereinbarte Versorgungsordnung vom 31. Januar 1969 (VO).

Durch § 7 des Arbeitsvertrages vom 28. Februar 1966, in dem es heißt, eine Versorgung aufgrund der noch zu erlassenden Versorgungsordnung sei ausgeschlossen, konnten die Parteien nicht bewirken, daß die tariflichen Normen keine Anwendung finden. Das ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 TVG. Das zieht auch die Beklagte nicht mehr in Zweifel.

Die Beklagte meint jedoch, die vertragliche Absprache der Parteien könne nach § 140 BGB dahin umgedeutet werden, daß mögliche Streitfragen aus der künftigen Versorgungsordnung ausgeschlossen werden sollten. So könne die Erklärung, dem Kläger stünden keine Versorgungsansprüche zu, einmal bedeuten, Ermessensentscheidungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten seien zuungunsten des Klägers getroffen. Zum anderen habe damit auch der Streit bereinigt sein können, ob die tatsächlichen Voraussetzungen vorlagen, um die Beschäftigungen vom 18. Juni 1963 bis 31. Dezember 1963 sowie in den Jahren 1964 und 1965 als Dienstzeiten zu werten.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Eine solche Umdeutung des § 7 des Anstellungsvertrages ist nicht möglich. Dem steht einmal entgegen, daß die Beklagte in den Vorinstanzen selbst immer wieder ausgeführt hat, diese Bestimmung habe nur deklaratorischen Charakter gehabt. Dem Kläger habe man damit klarmachen wollen, er könne nach der damaligen Lage keinen Versorgungsanspruch mehr erwerben. Eine Umdeutung im Sinne der Beklagten scheidet darüber hinaus vor allem deshalb aus, weil bei Abschluß des Vertrages vom 28. Februar 1966 noch gar nicht bekannt war, welchen Inhalt die am 31. Januar 1969 zustandegekommene Versorgungsordnung haben werde. Erst die Versorgungsordnung regelte, welche Dienstzeiten auf die Wartezeit anrechenbar waren und in welchen Fragen die Beklagte Ermessensentscheidungen treffen konnte. Unter diesen Umständen läßt sich nicht annehmen, die Parteien hätten über ihnen noch gar nicht bekannte tatsächliche Voraussetzungen, die folglich auch nicht streitig sein konnten, eine Abrede treffen wollen.

Auf die weitere zweifelhafte Frage, ob ein Vergleich über die tatsächlichen Voraussetzungen eines tariflichen Anspruchs zulässig gewesen wäre, kommt es danach nicht mehr an (vgl. zum Tatsachenvergleich das Urteil des BAG vom 21. Dezember 1972 - 5 AZR 319/72 - AP Nr. 1 zu § 9 LohnFG mit abl. Anm. von Trieschmann = SAE 1974, 115 mit abl. Anm. von Dorndorf [zu II 2 S. 119]).

II. Auf der Grundlage der Versorgungsordnung vom 31. Januar 1969 hat der Kläger eine anrechnungsfähige Dienstzeit von neun Jahren, neun Monaten und zwölf Tagen erreicht. Dabei ist unstreitig zu berücksichtigen die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 30. September 1972. Für die weiteren Zeiten gilt folgendes:

- 10 -

1. Die Beschäftigung in den Jahren 1964 und 1965 ist ebenfalls als Zeit anzusehen, in der der Kläger in einem Arbeitsverhältnis bei der Beklagten gestanden hat und die deshalb nach § 4 Abs. 1 VO anzurechnen ist.

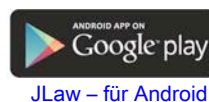
a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, gegenüber der vorausgegangenen Tätigkeit als Arbeitnehmer im Jahre 1963 habe sich in den Jahren 1964 und 1965 nichts Wesentliches geändert. Der Kläger sei am selben Arbeitsplatz vollbeschäftigt gewesen, er habe Dienstzeiten einhalten müssen, habe den Weisungen von Vorgesetzten unterlegen und auch im übrigen dieselben Arbeitsbedingungen gehabt. Allenfalls sei er, wenn man dem Vorbringen der Beklagten folge, nicht mehr Redakteur, sondern nur Redaktionsassistent gewesen. Diese tatsächlichen Verhältnisse hat das Berufungsgericht dahin gewertet, daß der Kläger nicht freier Mitarbeiter, sondern Arbeitnehmer gewesen sei.

b) Die Revision hat gegen die vorgenannten tatsächlichen Feststellungen keine Verfahrensrüge erhoben; sie sind deshalb für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Gegen die rechtliche Würdigung durch das Landesarbeitsgericht ergeben sich keine Bedenken. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts liegt ein Arbeitsverhältnis vor, wenn Dienste in persönlicher Abhängigkeit erbracht werden. Das Kriterium der persönlichen Abhängigkeit ist das Abgrenzungsmerkmal zwischen Arbeitsverhältnis und freier Mitarbeit (vgl. BAG 19, 324 [329] = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Abhängigkeit; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I S. 41 ff. mit weiteren Nachweisen). Ob diese Abhängigkeit besteht, ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei kommt es vorwiegend auf die materielle Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses an; die formelle Ausgestaltung, insbesondere

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auch wie die Parteien selbst ihr Verhältnis bezeichnet oder rechtlich eingeordnet haben, ist dagegen weniger ausschlaggebend (vgl. BAG 18, 87 [91, 104] = AP Nr. 2 zu § 92 HGB [zu II 1 und III der Gründe] und BAG AP Nr. 144 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 3 c der Gründe]).

Von diesen Voraussetzungen ist das Landesarbeitsgericht bei seiner Wertung ausgegangen. Wenn es bei den von ihm festgestellten Umständen eine Abhängigkeit des Klägers bejaht hat so ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sofern der Kläger in den Jahren 1964 und 1965 nicht Redakteur, sondern nur Redaktionsassistent war, spricht das nicht gegen, sondern eher noch für seine Abhängigkeit.

2. Auch die Zeit vom 18. Juni bis 31. Dezember 1963, in der der Kläger unstreitig in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten gestanden hat, ist nach § 4 Abs. 1 VO anzurechnen.

Die Beklagte hat geltend gemacht, dieses Arbeitsverhältnis sei nach § 4 Abs. 2 VO nicht zu berücksichtigen, weil der Kläger es zum 31. Dezember 1963 gekündigt habe. Dem ist das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht gefolgt, weil das Arbeitsverhältnis ungeachtet der Kündigung über den 31. Dezember 1963 hinaus fortgesetzt worden ist.

§ 4 Abs. 2 VO setzt ersichtlich voraus, daß mehrere, nicht aufeinander folgende Arbeitsverhältnisse vorgelegen haben. Darauf deutet hin, wenn von einem "früheren" Arbeitsverhältnis gesprochen wird, das gelöst worden ist. Dann soll ein solches früheres Arbeitsverhältnis nur angerechnet werden, wenn die Beklagte es ohne wichtigen Grund gekündigt hatte.

Hier war das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien jedoch nicht unterbrochen worden, weil nach den vorstehenden



- 12 -

Erwägungen davon auszugehen ist, daß der Kläger auch ab 1. Januar 1964 Arbeitnehmer der Beklagten gewesen ist. Die Parteien haben ihre arbeitsvertraglichen Beziehungen ohne Unterbrechung fortgesetzt. Dabei ist unerheblich, ob die Verständigung darüber noch vor dem 31. Dezember 1963 erfolgt ist oder erst danach. Wesentlich ist, daß die tatsächliche Kontinuität der Betriebszugehörigkeit vorlag, auf die es nach der Versorgungsordnung für die Wartezeit ankommt. Haben die Parteien erst nach dem 1. Januar 1964 neue vertragliche Absprachen getroffen, dann wäre außerdem in Betracht zu ziehen, daß wegen der ununterbrochenen Tätigkeit das gekündigte Arbeitsverhältnis nach § 625 BGB zunächst fortbestanden hat. Unschädlich war ferner, ob ab 1. Januar 1964 für einzelne Vertragspunkte, wie etwa die Vergütung, etwas anderes galt als für die Zeit vorher.

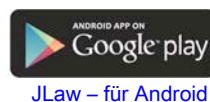
Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO verletzt, weil seine Annahme, die Kündigung des Klägers sei "storniert" worden, eine bloße Vermutung sei und weil es das tatsächliche Verhalten der Parteien nach dem 1. Januar 1964 außer Betracht gelassen habe, ist unbegründet: Entscheidend ist, wie ausgeführt, allein, daß das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen war.

3. Als anrechenbare Dienstzeit hat das Landesarbeitsgericht ferner die Beschäftigung des Klägers bei der "Kölnischen Rundschau" von Anfang Dezember 1962 bis zum 17. Juni 1963 angesehen. Es hat sich dazu auf § 4 Abs. 3 VO bezogen und angenommen, als außenpolitischer Redakteur habe der Kläger eine Tätigkeit verrichtet, die der bei der Beklagten ausgeübten im wesentlichen gleichartig war. Diese Feststellung hat die Revision nicht angegriffen. Die weitere Wertung des Landesarbeits-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



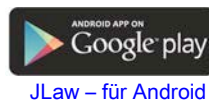
gerichts, die Beklagte habe diese Zeit bei Anwendung billigen Ermessens anrechnen müssen, ist nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat dabei die Grundsätze beachtet, die der Senat zur Auslegung und Anwendung des § 4 Abs. 3 VO in seiner Entscheidung vom 21. August 1974 - 3 AZR 551/73 - [demnächst] AP Nr. 166 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 1 und 2 der Gründe] aufgestellt hat. Auch die Revision hat wegen der Anrechnung dieser Zeit keine Rügen erhoben.

Richtigzustellen ist nur, daß diese Beschäftigung eine anrechenbare Dienstzeit von nur sechs und nicht sieben Monaten ergibt. Nach § 4 Abs. 5 VO werden nur volle Kalendermonate berücksichtigt.

III. Es fehlten sonach beim Ausscheiden des Klägers wegen Erreichens des 65. Lebensjahres noch zwei Monate und 18 Tage an der zehnjährigen Wartezeit.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Beklagte hätte gemäß § 19 VO aus Billigkeitsgründen die geringfügige Unterschreitung der Wartezeit unberücksichtigt lassen müssen. Dem ist zu folgen, zumal auch die Revision hierzu nichts beanstandet hat.

Nach § 19 VO sollen die Vorschriften der Versorgungsordnung nicht strikt angewendet werden, wenn das im Einzelfall zu unbilligen Härten führt. Das hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 21. August 1974 - 3 AZR 551/73 - [demnächst] AP Nr. 166 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 3 b der Gründe] näher ausgeführt. Davon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Die unbillige Härte, die sich bei strikter Anwendung des § 3 Abs. 1 VO ergeben würde, hat es darin gesehen, daß der Kläger langjährig emigriert war, erst 1962 nach Deutschland zurückkehrte und bis auf wenige Tage die Wartezeit verfehlte. Hiergegen läßt sich nichts einwenden, auch wenn, wie ausgeführt, ein Monat mehr an der



- 14 -

Wartezeit fehlte. Zu Recht ist zugunsten des Klägers auch berücksichtigt worden, daß er vergeblich gebeten hatte, ihn gemäß § 27 Abs. 2 MTV zur Erfüllung der Wartezeit weiterarbeiten zu lassen.

IV. Danach hat der Kläger die Wartezeit von zehn Jahren erfüllt. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger seine Tätigkeit in Argentinien als Dienstzeit hätte angerechnet werden können oder ob die Beklagte ihn jedenfalls nach § 27 Abs. 2 MTV über die Altersgrenze hinaus beschäftigen mußte.

Die Revision der Beklagten war zurückzuweisen. Dabei war im Tenor klarzustellen, daß die Klage auf Feststellung gerichtet war.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Wagner Waydelin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

